

INFORMIEREN. AGIEREN. VORBEUGEN.



„Ihren Ausweis, bitte!“

Polizeiliches Vorgehen bei Personenkontrollen



Bei Personenkontrollen geht die [Polizei](#) Verdachtsmomenten nach

© benjaminolte/stock.adobe.com

Eine Polizeikontrolle ruft bei vielen Menschen Verunsicherung hervor, selbst wenn man sich nichts zu Schulden hat kommen lassen. Für die [Polizei](#) sind solche Kontrollen allerdings eine wichtige Maßnahme, um Verdachtsmomenten nachzugehen und Straftäter ausfindig zu machen. Doch unter welchen Umständen dürfen sie überhaupt stattfinden? Und welche Rechte und Pflichten hat man als kontrollierte Person?




Wieso wird kontrolliert?

„Jede polizeiliche Maßnahme in Deutschland ist an Recht und Gesetz gebunden. Grundlage ist der Artikel 2 des Grundgesetzes. Die Freiheit der Person ist ein hohes Gut. Wenn ich zu jemandem sage: ‚Bitte bleiben Sie stehen‘, dann schränke ich diese Freiheit ein. Darüber ist sich jede Polizistin und jeder Polizist bewusst“, stellt Polizeihauptkommissar Jörg Radek, der stellvertretende Vorsitzende der [Gewerkschaft der Polizei \(GdP\)](#), klar. Wie die Einsatzkräfte vorgehen dürfen, beschreiben Formvorschriften. Besteht etwa im Rahmen einer Personenfindung der Verdacht, dass es sich bei einer kontrollierten Person um die gesuchte Person handelt, ist die Kontrolle eine repressive Maßnahme zur Strafverfolgung. Dann dient die [Strafprozessordnung](#) als rechtliche Grundlage. Doch der gesetzliche Auftrag umfasst auch präventive Maßnahmen. Welche Befugnisse die [Polizei](#) bei präventiven Kontrollen hat, schreiben die Polizeigesetze der Länder vor.

Wann darf kontrolliert werden?

In der Regel muss ein Anfangsverdacht oder Gefahrenverdacht vorliegen. Das bedeutet, dass sich eine Person in irgendeiner Form auffällig verhält, sodass die Einsatzkräfte davon ausgehen müssen, dass etwas nicht stimmt. Die Begründung, dass jemand ‚ausländisch‘ oder ‚jugendlich‘ aussieht, reicht nicht aus. Kontrollen, die ohne Anfangsverdacht durchgeführt werden, sind nur in Gefahrengebieten zulässig. Dazu zählen Züge, Bahnhöfe, Flughäfen und Grenzen, aber auch Kriminalitätsschwerpunkte in der Stadt. „Das kann also auch ein Ort sein, an dem vermehrt Taschendiebe ihr Unwesen treiben oder häufig Drogen konsumiert werden“, erklärt Jörg Radek. Zudem gibt es temporäre Gefahrengebiete, beispielsweise wenn Demonstrationen stattfinden. Welche Orte potenziell gefährlich sind, ist in den Landespolizeigesetzen festgeschrieben. „Wie das genau aussieht, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Wir als GdP fordern schon lange ein

Folgende Artikel könnten Sie auch interessieren:

-  [Betrüger geben sich als Polizeibeamte aus](#)
-  [Reisechaos vor Fußballspielen](#)
-  [Mehr als nur ein „Berufsrisiko“](#)

[Alle Artikel dieser Kategorie](#)

Weitere Infos zum Thema Gewalt in der Gesellschaft



[Nebenklage](#), Adhäsionsverfahren und [Opferentschädigungsgesetz](#)

Welche Rechte haben Opfer einer Straftat?

Wer [Opfer](#) einer Straftat wird, hat oft lange mit den Folgen zu... [\[mehr erfahren\]](#)



Stress, Müdigkeit, Leere: [Burn-out](#) bei der [Polizei](#)

[Kein Freund und Helfer](#)

„Ich kann nicht mehr.“ Sich das einzugestehen, ist nicht leicht. Es... [\[mehr erfahren\]](#)



Wenn der Job zur Hölle wird

[Mobbing am Arbeitsplatz](#)

Informationen vorenthalten, ständige Kritik, Anschreien: [Mobbing](#) am... [\[mehr erfahren\]](#)



„Bei Einigen setzt offenbar das Denken aus“

[Gewalt gegen Polizisten](#)

Gewalttaten gegen [Polizistinnen](#) und Polizisten haben in den letzten... [\[mehr erfahren\]](#)



Waffenimitate haben in der Öffentlichkeit nichts verloren

Achtung im Umgang mit Anscheinswaffen

Außerhalb der eigenen vier Wände ist das Führen von Anscheinswaffen –... [\[mehr erfahren\]](#)
